

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 10.06.2021

Nr.: 16/2021

INHALT:

Lfd. Nr.	Titel	Seite
32/2021	Allgemeinverfügung der Kreisstadt Steinfurt vom 07.06.2021	2

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisstadt Steinfurt vom 07.06.2021

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 26.05.2021 (CoronaSchVO) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt/Gemeinde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Steinfurt vom 11.11.2020 zur Festlegung von Orten und Bereichen unter freiem Himmel, an denen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziff. 1, 2 und 3 treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft

Begründung:

Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 35, gelten wird der Kreis oder die kreisfreie Stadt mit Wirkung des übernächsten Tages der Inzidenzstufe 1 zugeordnet. Diese Feststellung wurde für den Kreis Steinfurt mit Wirkung vom 02.06.2021 getroffen. In Abwägung der Erfordernisse des Gesundheits- und Infektionsschutzes und den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Personen in der Kreisstadt Steinfurt ist die Aufrechterhaltung einer Maskenpflicht nicht länger angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 07.06.2021

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin
